Anlagen B 3. Verträge

Vergabe der Stadt Wolgast: Planungsleistungen für das Bauvorhaben "Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast"

— folgen auf den nächsten Seiten —

Ingenieurvertrag

Tragwerksplanung

Stadt Wolgast	
Stadt Wolgast	

Die

17438 Wolgast

Burgstraße 6

— Auftraggeber —

hat das Europaweite Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Planungsleistungen für das Bauvorhaben "Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast"

durchgeführt.

Sie schließt damit mit dem

bezuschlagten Bieter für

Los 2: Tragwerksplanung Leistungsphasen 1-6 gem. § 51 HOAI 2021

— Auftragnehmer —

den folgenden Planervertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand; Planungsziele

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen der Fachplanung Tragwerksplanung.
- (2) Die Ingenieurleistungen sind für folgendes Bauvorhaben zu erbringen:

Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast.

- (3) Die Zielvorstellungen des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB) ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung ("Anlage B1. Leistungsbeschreibung" der Vergabeunterlagen).
- (4) Die Zielvorstellungen werden nach dem in § 15 dieses Vertrages festgelegten Verfahren regelmäßig fortgeschrieben.

Vergabe der Stadt Wolgast:

Planungsleistungen für das Bauvorhaben "Anbau Regionale Schule Kosegarten Wolgast"

§ 2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

- (1) ¹Der Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgend aufgeführten hier nicht gesondert beigefügten, aber den Parteien vorliegenden Anlagen. ²Ergänzende oder abweichende mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. ³Etwaige Widersprüche der Vertragsbestandteile sind im Wege der Auslegung aufzulösen. ⁴Sollten dennoch Widersprüche verbleiben, soll die speziellere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren haben. ⁵Ergibt sich auch dann keine Geltungsreihenfolge, soll die jüngere Bestimmung Vorrang vor der älteren haben. ⁶Folgende Anlagen werden Vertragsbestandteil:
 - 1. Honorarangebot (bei einem Zuschlag auf das Erstangebot dieses, bei einem Zuschlag auf ein finales Angebot letzteres)
 - 2. Zuschlagsschreiben
 - 3. Vergabeunterlagen mit
 - A) Anlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:
 - Anlage A 1. Leitfaden
 - Anlage A 2. Eignungskriterien
 - Anlage A 3. Zuschlagskriterien

(Teil vom "Anlagenkonvolut AB. Bewerberunterlagen")

- B) Anlagen, die beim Bewerber verbleiben und Vertragsbestandteil werden:
 - Anlage B 1. Leistungsbeschreibung
 - Anlage B 2. Vorliegende Unterlagen
 - o Anlage B 2-1. Maßnahmebeschreibung vom 03.09.2024
 - o Anlage B 2-2. Machbarkeitsstudie (Planung)
 - o Anlage B 2-3. Kurzbeschreibung
 - o Anlage B 2-4. Lageplan
 - Anlage B 3-2. (dieser Vertrag)

(Teil vom "Anlagenkonvolut AB. Bewerberunterlagen")

- C) Anlagen, die, soweit erforderlich, mit dem Teilnahmeantrag ausgefüllt einzureichen sind: Anlagenkonvolut C-1. Teilnahmeunterlagen Los 1, bestehend aus
 - Anlage C 1-2. Teilnahmeantrag Los 2
 - Anlage C 2. Angaben zu Bieter, Bietergemeinschaft, Unterbeauftragung
 - Anlage C 3. Erklärungen zur Tariftreue
 - Anlage C 4-2. Eignung Los 2
 - Anlage C 5. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (alternativ zu Anlage C
 4-2. Eignung Los 2)
 - Anlage C 6. Datenschutzerklärung
 - Anlage C 7. Bietererklärung KMU
- D) Anlagen, die, soweit erforderlich, mit dem Erstangebot ausgefüllt einzureichen sind: Anlagenkonvolut D-2. Angebotsunterlagen Los 2, bestehend aus
 - Anlage D 1-2. Erstangebot Los 2
 - Anlage D 2-2. Honorarangebot Los 2
 - Anlage D 3-2. Persönliche Referenzen des Projektleiters Los 2
 - Anlage D 4. Angaben zur Präsenz der Bauüberwachung
 - Anlage D 5. Eigenerklärung Russland-Sanktionen
 - Anlage D 6. Eigenerklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- 4. Bekanntmachung
- (2) Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind im Übrigen:
 - 1. Die für das Bauvorhaben relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere
 - a) Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner geltenden Fassung
 - b) Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) in seiner geltenden Fassung
 - 2. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

3. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i.V.m. §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)

§ 3 Beauftragung

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Erbringung von Ingenieurleistungen, die dem Leistungsbild Tragwerksplanung im Sinne von § 51 HOAI i.V.m. Anlage 14 zur HOAI, Leistungsphasen 1–6 zuzurechnen sind.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer ferner mit den folgenden besonderen Leistungen: Auf Abforderung.
- (3) frei —
- (4) Die Beauftragung erfolgt stufenweise, wobei die Stufen wie folgt festgelegt werden:
- Stufe A: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1 bis 3 nach § 51 HOAI)
- Stufe B: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach § 51 HOAI)
- Stufe C: Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphasen 5 und 6 nach § 51 HOAI)
- (5) Beauftragt werden zunächst nur die Leistungen der Stufe A. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung auch der weiteren Stufen. Die Beauftragung der jeweils nächsten Stufen soll längstens zwölf Monate nach Abschluss der zuletzt beauftragten Stufe erfolgen; länger muss der Auftragnehmer seine Leistungsbereitschaft nicht aufrechterhalten.

§ 4 Leistungspflicht des Auftragnehmers

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in § 1 Abs. 3 benannten Zielvorstellungen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB entfällt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 650p Abs. 1 BGB, nach näherer Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen so zu erbringen, dass die definierten und fortgeschriebenen Zielvorstellungen in bestmöglicher Weise verwirklicht werden können. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber umgehend und umfassend zu

unterrichten, sobald erkennbar wird, dass die Verwirklichung von Zielvorstellungen – gleich aus welchem Grund – gefährdet ist. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Nichterreichens von Zielvorstellungen setzen ein Verschulden auf Seiten des Auftragnehmers voraus. Sofern Um- oder Mehrfachplanungen erforderlich werden, um durch diesen Vertrag definierte bzw. fortgeschriebene Zielvorstellungen einhalten zu können, gelten hierfür die Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 6 und 12).

- (3) Unter Berücksichtigung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele besteht der Leistungserfolg, auf dessen Erzielung der Auftragnehmer seine Leistungen zu erbringen hat,
- in den Leistungsphasen 1–4 nach § 51 HOAI in der Mitwirkung an der Erstellung einer mit dem Auftraggeber abgestimmten Planungsgrundlage im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB durch den Objektplaner wobei sich die Mitwirkungspflicht des Auftragnehmers auf die Belange der Tragwerksplanung bezieht und beschränkt und nach Zustimmung einer dauerhaft genehmigungsfähigen, den bei Vertragsschluss festgelegten und gege-benen- falls nach Vertragsschluss fortgeschriebenen Planungszielen auch in wirt-schaftlicher Hinsicht bestmöglich entsprechenden statischen Planung (statische Be-rechnung und Positionspläne) sowie der Zusammenstellung vollständiger Vorlagen, so-fern nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Genehmigungen oder Zustimmungen erforderlich sind.
- in den Leistungsphasen 5-6 nach § 51 HOAI in der Erstellung und Übergabe vollständiger Planungs- und Ausschreibungsunterlagen an den Objektplaner, so dass der Objektplaner diese Unterlagen in die von ihm zu erstellenden vollständigen und fehlerfreien Vergabeunterlagen im Sinne von § 7 VOB/A integrieren kann. Diese Unterlagen umfassen die Ausführungsplanung mit allen für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit erforderlichen Angaben (insbesondere Schal- und Bewehrungspläne), Mengenermittlungen und erforderlichen Zuarbeiten für die Erstellung der Leistungsbeschreibung.
- Weiter hat der Auftragnehmer für alle Planungsleistungen die in der "Dokumentation zur Abgabe von Unterlagen nach Schlussrechnung" aufgeführten Urkunden/Unterlagen/Dokumente/Vereinbarungen entsprechend der dortigen Vorgaben zu beschaffen, zu erstellen bzw. zusammenzustellen und an den Auftraggeber vollständig zu übergeben. Die "Dokumentation zur Abgabe von Unterlagen nach Schlussrechnung" wird als Anlage 1 zu diesem Vertrag genommen und ausdrücklich zu dessen Inhalt und Bestandteil gemacht. Für die Beschaffung, Zusammenstellung und Erstellung der in der "Dokumentation zur Abgabe von Unterlagen nach Schlussrechnung" aufgeführten Urkunden/Unterlagen/Dokumente/Vereinbarungen und deren Übergabe an den Auftraggeber fällt keine gesonderte Vergütung an. Es handelt sich hierbei nicht um besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 HOAI.
- (4) Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Ziele hat der Auftragnehmer sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 51 HOAI i.V.m. der Anlage 14 zur HOAI zu

erbringen, dies allerdings nur insoweit, als es zur Erreichung der vereinbarten Ziele tatsächlich erforderlich ist.

- (5) Der Auftragnehmer schuldet die Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 51 HOAI i.V.m. der Anlage 14 zur HOAI im Sinne "selbständiger Einzelerfolge", das heißt unabhängig davon, ob sie zur Erreichung des Gesamterfolges im konkreten Fall erforderlich sind oder nicht.
- (6) Konstruktiver Brandschutz: Bis LPh 3 ist dies durch die Grundleistungen abgegolten. Ab LPh 4 handelt es sich um Besondere Leistungen, die nach Stundensätze abzurechnen sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und den ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des Auftraggebers zu erbringen. Der Auftraggeber hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind. Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen des Auftraggebers, zwischen den Zielvorstellungen des Auftraggebers und den anerkannten Regeln der Technik oder aber zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik bzw. der Wissenschaft, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung ist dann durch den Auftraggeber zu treffen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den Auftragnehmer verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik bzw. zu zwingenden öffentlich rechtlichen Bestimmungen stehen.
- (8) Der Auftragnehmer erbringt die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person oder durch fest angestellte oder freie Mitarbeiter seines Büros. Es sind die vom Auftragnehmer in den Vergabeunterlagen zur Auftragsausführung benannten Berufsträger zur Vertragsausführung einzusetzen. Ein Wechsel der benannten Berufsträger ist auch vor dem tatsächlichen Beginn der Vertragsdurchführung nicht gestattet.
- (9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterlagen zur baufachlichen Prüfung gemäß VV zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau § 44 LHO) zu übergeben.

§ 6 Änderungsbegehren und Änderungsanordnung des Auftraggebers; Änderungsvereinbarung

- (1) Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:
- (2) Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen. Solchen Änderungsbegehren muss der Auftragnehmer nur folgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen die Interessen des Auftraggebers an der Anordnung deutlich überwiegen.
- (3) Die Befolgung von Änderungsbegehren des Auftraggebers im Sinne von § 650b Abs. 1 Nr. 1, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendige Änderungen) ist für den Auftragnehmer insbesondere dann unzumutbar,
 - wenn sich die Planung auf ein anderes Grundstück beziehen soll;
 - wenn sich durch die vom Auftraggeber begehrte Änderung der Charakter des Gebäudes insgesamt so verändern würde, dass die Identität des Gebäudes nicht mehr gewahrt wäre;
 - wenn sich die Befolgung eines Änderungsbegehrens für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte als unzumutbar darstellen würde;
 - wenn der Nutzungszweck des Gebäudes grundlegend verändert würde;
 - wenn der Auftraggeber von vorneherein endgültig und ernsthaft die Zahlung einer dem Auftragnehmer für die zusätzlich zu erbringenden Planungsleistungen zustehenden zusätzlichen Vergütung oder die Mitwirkung an einer entsprechenden, den zusätzlichen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers umfassenden Nachtragsvereinbarung verweigert.

Kein Fall der Unzumutbarkeit liegt vor,

- wenn das Büro des Auftragnehmers auf die Ausführung der geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist;
- wenn betriebsinterne Umstände im Büro des Auftragnehmers (z.B. eine besonders hohe Auslastung des Büros) entgegenstehen; der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, weitere Mitarbeiter einzustellen bzw. Unteraufträge zu erteilen.

(4) Beide Parteien können jederzeit nach Eingang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers eine vorläufige Klärung der Verpflichtung des Auftragnehmers, dem Begehren des Auftraggebers Folge zu leisten, im Wege des Adjudikationsverfahrens nach § 20 herbeiführen, ohne die Frist des § 650b Abs. 2 BGB abwarten zu müssen. Abweichend von § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Auftraggeber dann, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer keine Einigung über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung erzielen, die Änderung in Textform anordnen. In begründeten Fällen kann der Auftragnehmer die Verlängerung auf die gesetzliche Frist von 30 Tagen verlangen.

§ 7 Hinzuziehung und Koordination anderer Beteiligter

- (1) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer mit, welche anderen an der Planung sowie Ausführung und Überwachung der Ausführung des Bauvorhabens Beteiligten neben dem Auftragnehmer beauftragt worden sind bzw. gegebenenfalls noch werden.
- (2) Die Beauftragung der Fachplaner und sonstiger Fachleute erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst.
- (3) Sollte sich nach Abschluss dieses Vertrages die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Fachplaner oder sonstiger Fachleute (z.B. von Sachverständigen) ergeben, hat der Auftrag-nehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und erforderlichenfalls darüber hinaus auch bei der Auswahl zu beraten.
- (4) Die Koordination und Integration der Leistungen anderer fachlich Beteiligter ist Aufgabe des für das Bauvorhaben beauftragten Objektplaners. Der Auftragnehmer hat hieran in dem nachfolgend beschriebenen Umfang mitzuwirken:
 - Der Auftragnehmer muss die Beiträge anderer fachlich Beteiligter einschließlich derjenigen des Objektplaners, die ihm in der Regel durch den Objektplaner zur Verfügung gestellt werden, mit den von ihm durch seine Ausbildung und seine Berufstätigkeit erworbenen bzw. von ihm zu erwartenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen darauf hin überprüfen, ob diese offenkundige Fehler und/oder Unvollständigkeiten aufweisen. In diesem Fall muss er den Objektplaner und erforderlichenfalls auch den Auftraggeber unverzüglich entsprechend unterrichten. Eine darüber hinaus gehende Pflicht zur fachlichen Prüfung der Beiträge anderer Beteiligter trifft den Auftragnehmer nicht.
 - Der Auftragnehmer muss den Objektplaner und gegebenenfalls andere fachlich Beteiligte darauf hinweisen, bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge anderer fachlich Beteiligter einschließlich derjenigen des Objektplaners spätestens vorliegen müssen, damit er selber in der Lage ist, seine Leistungen fristgerecht zu erbringen. Liegen diese Beiträge nicht termingerecht vor, muss er den Objektplaner und gegebenenfalls den Auftraggeber hierauf hinweisen.

 Der Auftragnehmer muss den Objektplaner und die übrigen fachlich Beteiligten vollständig und umfassend unterrichten und ihnen vollständige, sachlich richtige und widerspruchsfreie Unterlagen sowie Planungen zukommen lassen.

§ 8 Allgemeine Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Über die durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen, insbesondere zu einer mangelfreien Leistungserbringung und umfassender Information sowie Beratung des Auftraggebers hinaus verpflichtet der Auftragnehmer sich allgemein, Weisungen und Anordnungen des Auftraggebers zu beachten und bei seiner Leistungserbringung so weit wie möglich umzusetzen. Dies gilt aber nur hinsichtlich von Anordnungen und Weisungen, die entweder der Auftraggeber in Person selbst oder aber durch einen von ihm ausdrücklich hierzu bevollmächtigten Vertreter (z.B. Objektplaner, soweit dieser entsprechend bevollmächtigt wurde) erteilt.
- (2) Ist die Befolgung von Anordnungen und Weisungen des Auftraggebers oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters mit einer Vertragsänderung im Hinblick auf die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele oder die zur Erreichung dieser Ziele im Einzelnen zu erbringenden Leistungen verbunden, ist der Auftragnehmer hierzu nur nach Maßgabe der Rege-lungen in § 6 dieses Vertrages verpflichtet. Im Übrigen endet die Pflicht des Auftragnehmers, Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten, wenn die Weisungen des Auftraggebers gegen öffentlich-rechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder ihre Befolgung mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. In diesen Fällen kann der Auftragnehmer sich auf die Weisung auch nicht zu seiner Entlastung berufen.
- (3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen Weisungen oder Vorgaben des Auftraggebers oder des Objektplaners, muss er den Auftraggeber und den Objektplaner hierauf umgehend schriftlich hinweisen und seine Bedenken begründen (z.B. Widerspruch zu anerkannten Regeln der Technik, Widerspruch zu Zielvorgaben des Auftraggebers). In diesem Fall muss (und darf) der Auftragnehmer der Weisung/Vorgabe des Auftraggebers nur dann folgen, wenn dieser daran trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken festhält. In diesem Fall ist der Auftragnehmer von jeder Haftung frei. Weist der Auftragnehmer demgegenüber auf Bedenken nicht hin oder unterlässt er die bei Anwendung des in § 3 dieses Vertrages definierten Maßstabes erforderliche Prüfung, kann er sich zu seiner Entlastung nicht auf die Weisung/Vorgabe des Auftraggebers berufen. Die vorstehend in Absatz 2 enthaltene Regelung zu den Grenzen der Verpflichtung des Auftragnehmers, Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu fördern, soweit dies in seinen Kräften steht. Insbesondere verpflichtet er sich, anstehende Entscheidungen kurzfristig zu treffen und die notwendigen Sonderfachleute nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer zu beauftragen.

- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer alle zur Vertragsdurchführung und Abrechnung erforderlichen Auskünfte und übergibt entsprechende Unterlagen.
- (6) Soweit der Auftragnehmer mit besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Objektüberwachung beauftragt wird, verpflichtet der Auftraggeber sich auch dem Auftragnehmer gegenüber, die Leistungen der ausführenden Unternehmen abzunehmen, sobald die Voraus-setzungen hierfür erfüllt sind.
- (7) Schließlich verpflichtet sich der Auftraggeber, an der Fortschreibung der Zielvorstellungen und der Abstimmung von Planungsständen einschließlich der Freigabe von Plänen entsprechend § 15 dieses Vertrages mitzuwirken.

§ 9 Baukosten

- (1) Wird für den Auftragnehmer bei Planungsfortschritt ein Anstieg der Baukosten erkennbar, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten und Einsparungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, gegebenenfalls erforderlich werdende zusätzliche bzw. ganz oder teilweise wiederholt zu erbringende Planungs- und sonstige Leistungen zu erbringen. Unter den Voraussetzungen dieses Vertrages in Verbindung mit § 10 HOAI steht dem Auftragnehmer hierfür ein zusätzlicher Vergütungsanspruch zu.
- (2) Nach näherer Maßgabe der Festlegungen in § 3 dieses Vertrags zum Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ist dieser zur Kostenermittlung, zur Fortschreibung der Kostenermittlung, und zur Kostenkontrolle verpflichtet.

§ 10 Fristen

- (1) Fristen werden in einem Projektablaufplan festgelegt werden.
- (2) Die Parteien werden Fertigstellungsfristen für die einzelnen Leistungsphasen vereinbaren. Diese werden Vertragsbestandteil. Die Fertigstellungsfristen sind vom Auftragnehmer, zzgl. eines Zuschlages für eventuelle Bauverzögerungen, realistisch abzuschätzen und dem Auftraggeber vorzuschlagen. Die Fristen sollen so bemessen sein, dass eine zügige Fertigstellung möglich ist.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarten und während der Projektverwirklichung fortgeschriebenen Zielvorstellungen der Parteien hinsichtlich der zeitlichen Abfolge und Fertigstellung des Bauvorhabens nach Möglichkeit eingehalten werden können.

- (4) Insbesondere hat der Auftragnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, insbesondere das Zeitmanagement aller von ihm zu erbringenden Leistungen so zu gestalten, dass der Baubeginn zügig erfolgen kann.
- (5) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass der vorgesehene Bauablauf nicht eingehalten werden kann, z.B. wegen unvorhergesehener äußerer Umstände oder wegen Anordnungen des Auftraggebers, z.B. solchen, die Planungsänderungen erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber umgehend und umfassend zu unterrichten.
- (6) Nach näherer Maßgabe der Festlegungen in § 3 dieses Vertrags zum Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung ist dieser zur Fortschreibung der Terminplanung und zur Terminkontrolle verpflichtet.
- (7) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

§ 11 Honorar

- (1) Die Parteien vereinbaren das sich aus dem Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) ergebende Honorar.
- (1a) Für Umbau/Sanierung und Erweiterungsbau (Anbau) erfolgt keine getrennte Berechnung der Honorare im Sinne von § 11 Abs 1 HOAl 2021; es wird ausdrücklich eine einheitliche Berechnung vereinbart.
- (2) Die Parteien legen anrechenbare Kosten zugrunde, wie sie sich aus der Kostenschätzung ergeben werden.
- (3) Die Voraussetzungen für die Anwendung der Grundsätze über den Wegfall bzw. die Änderung der Geschäftsgrundlage sind gegeben, wenn die mit dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf Anpassung der Honorarvereinbarung ermittelten bzw. prognostizierten anrechenbaren Kosten die vorstehend genannten, der Ermittlung der Honorarpauschale zugrunde gelegten Kosten um mehr als 20% übersteigen oder unterschreiten. Sind Über- oder Unterschreitungen der prognostizierten Kosten von einer der Vertragsparteien zu vertreten, kann diese sich zu ihren Gunsten hierauf nicht berufen.
- (4) frei —
- (5) Für den Fall, dass die Geschäftsgrundlage bei Zugrundelegung der vorstehend festgelegten Kriterien in relevanter Weise berührt ist, vereinbaren die Parteien eine Honorierung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI mit

den aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Modifikationen. Mit den nachfolgenden Festlegungen machen die Vertragsparteien zugleich von dem ihnen insoweit zustehenden Beurteilungsspielraum Gebrauch.

- (5.1) Die anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 1 HOAI) sind auf der Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI), wobei eine im Wesentlichen vollständige und mangelfreie Planung zugrunde zu legen ist. Erhöhen sich die Kosten durch die Vervollständigung einer zunächst unvollständigen Planung oder durch Beseitigung von Mängeln einer zunächst mängelbehafteten Planung, erhöhen sich auch die anrechenbaren Kosten entsprechend, soweit es sich um Kosten handelt, die auch bei einer von vorneherein vollständigen und mängelfreien Planung angefallen wären.
- (5.2) Weil der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz auch durch ein Sachverständigengutachten nicht verlässlich ermittelt werden kann, wird die mitzuverarbeitende Bausubstanz im Sinne von § 2 Abs 7, 4 Abs 3 HOAI bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt, mithin mit 0,00 EUR bewertet, und mit dem Umbauzuschlag abgegolten.

$$(5.3. - 5.5.)$$
 — frei —

- (5.6) Sofern im Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) ein Zuschlag nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 4 HOAl nicht angegeben ist, wird ein solcher nicht geschuldet.
- (5.7) Das Honorar ist grundsätzlich auf der Grundlage der zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung der HOAI zu berechnen.
- (8) Soweit der Auftragnehmer auf Grund späterer Beauftragung durch den Auftraggeber besondere Leistungen oder Beratungsleistungen im Sinne der Anlage 1 zur HOAl zu erbringen hat, die durch das hier vereinbarte Honorar nicht abgegolten sind, muss er diese Leistungen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung ausführen, die auch das ihm hierfür zustehende Honorar einschließen muss. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, sind die entsprechenden Leistungen, soweit sie beauftragt werden, nach Zeitaufwand gemäß Absatz 9 abzurechnen.
- (9) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, werden die im Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) angebotenen Stundensätze vereinbart.

(11) Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 HOAl werden so wie im Honorarangebot (§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1) angebotenen abgerechnet; sofern keine angeboten wurden, sind Nebenkosten nicht geschuldet.

§ 12 Honorar bei Änderungsanordnungen sowie bei Projektverzögerungen und Projektunterbrechungen

- (1) Die stufenweise Fortentwicklung und Durcharbeitung der Planung innerhalb einer bestimmten Leistungsstufe (Planungsoptimierung) einschließlich der Erarbeitung von Alternativen wird nicht vergütet, soweit die Planungsleistung Bestandteil der Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase ist, und solange die Grenzen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nicht überschritten sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb einer noch nicht abgeschlossenen Leistungsphase eine bereits erbrachte Teilleistung (z.B. ein erstellter Plan) auf Veranlassung des Auftraggebers und aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretendem Grunde im Rahmen der Grundleistungen der LPhen 2 und 3 mehr als zwei Mal neu erstellt werden muss bzw. mehr als zwei Alternativplanungen erstellt werden müssen. Die weiteren Änderungen sind dann nach den nachfolgenden Grundsätzen der Vertragsänderung zu vergüten. Im Gegensatz zu Planungsoptimierungen sind geänderte Leistungen gesondert zu vergüten, Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung des Auftraggebers im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB beruhen. Änderungsvereinabrungen im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650b Abs. 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.
- (2) Für Änderungsleistungen, bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI einschließlich der Grundleistungen der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI handelt, gilt § 11 Abs. 9 dieses Vertrages, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen.
- (3) Für Änderungsleistungen, bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI einschließlich der Grundleistungen der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI handelt, gilt:
 - (3.0) § 10 HOAl ist auch im Falle einer Änderungsanordnung des Auftraggebers im Sinne von § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650b Abs. 2 BGB anwendbar. Sind die Gründe für die Änderungsanordnung vom Auftragnehmer zu vertreten, kann er eine Honorarerhöhung nach § 10 HOAl nur geltend machen, wenn es zu der wiederholten Erbringung von Grundleistungen bzw. zu der Erhöhung der anrechenbaren Kosten auch ohne den vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand gekommen wäre.
 - (3.1) Sind bereits erbrachte Grundleistungen ganz oder teilweise erneut zu erbringen, gilt § 10 Abs. 2 HOAI mit folgenden Maßgaben:
 - § 10 Abs. 2 HOAl gilt unabhängig davon, ob sich die anrechenbaren Kosten verändern oder gleich bleiben.

- Maßgeblich für die Ermittlung des anteilig zu berechnenden Honorars für wiederholt erbrachte Grundleistungen nach § 10 Abs. 2 sind § 8 Abs. 2 HOAI sowie das letzte Honorarangebot. Ist von den wiederholt zu erbringenden Leistungen nur ein Teilbereich des Bauvorhabens betroffen, ist sofern die Parteien nicht vor Ausführung der geänderten Leistung schriftlich etwas anderes vereinbaren das anteilige Honorar im Sinne von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 HOAI bezogen auf die anrechenbaren Kosten für den von der Wiederholungsleistung betroffenen Teilbereich des Bauvorhabens zu ermitteln.
- (3.2) Ändern sich die anrechenbaren Kosten, gilt § 10 Abs. 1 HOAI mit folgenden Maßgaben:
 - Die Honoraranpassung nach § 10 Abs. 1 HOAI kann neben einer Honoraranpassung nach § 10 Abs. 2 HOAI geltend gemacht werden.
 - Verringern sich die anrechenbaren Kosten, bleibt ein etwaiger Anspruch des Auftragnehmers nach § 649 BGB von § 10 Abs. 1 HOAI unberührt.
- (4) Tritt aus einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretendem Grunde eine Unterbrechung des Projektes von mindestens zwölf Monaten ein, ohne dass die weitere Leistungserbringung dauernd unmöglich wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen vertragsgemäß abzurechnen, sowie außerdem Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in der Vergütung des noch nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Dauert die Unterbrechung dann weitere drei Monate an, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen und nach den Grundsätzen des § 19 dieses Vertrages abzurechnen.

§ 13 Abrechnung; Aufrechnungsverbot

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, prüfbar abzurechnen. Soweit die Abrechnung unter Berufung auf eine vereinbarte Pauschale erfolgt, genügt für die Prüfbarkeit die Bezugnahme auf diese Pauschale. Soweit Leistungen bestimmter Leistungsphasen teilweise erbracht sind, genügt es im Rahmen von Abschlagsrechnungen, wenn der erreichte Bearbeitungsstand plausibel dargelegt ist. Ein lückenloser Nachweis ist nicht erforderlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen nach Leistungsstand unter Zugrundelegung eines gesondert zu vereinbarenden Zahlungsplanes zu erstellen. Ferner ist der Auftragnehmer im Fall des § 12 Absatz 4 berechtigt, eine Abschlagsrechnung zu erstellen.
- (3) Gegenüber fälligen Honoraransprüchen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit einem unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Zahlungsanspruch die Aufrechnung erklären. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche des Auftraggebers, die mit dem Honoraranspruch in einem synallagmatischen Verhältnis stehen; letzteres trifft insbesondere auf die

Werklohnforderung des Auftragnehmers und Forderungen des Auftraggebers, die aus dessen Anspruch auf mängelfreie Erfüllung abgeleitet werden, zu.

§ 14 Urheberrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, soweit sie die notwendige Schöpfungshöhe haben und nicht nur auf der Umsetzung technischer Normen und Vorgaben beruhen. Hierzu vereinbaren die Parteien:

- (1) Das Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Planung und des Bauwerks (z.B. durch Abdruck in Fachzeitschriften oder durch Aushängen in Ausstellungen) steht sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer zu. Derartigen Veröffentlichungen kann die andere Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde widersprechen. Bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch darauf, als Planverfasser namentlich genannt zu werden. Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich verändert worden, darf der Auftragnehmer bei Veröffentlichungen durch den Auftraggeber seiner namentlichen Erwähnung widersprechen.
- (2) Ist das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers errichtet worden oder ist das Bauwerk nachträglich ohne Einverständnis des Auftragnehmers verändert worden, darf dieser einer Kennzeichnung am Bauwerk (Tafel mit dem Namen des Auftragnehmers) widersprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist grundsätzlich berechtigt, das Bauwerk abweichend von den Plänen des Auftragnehmers zu errichten bzw. das Bauwerk nachträglich zu ändern. Er muss die Änderungsabsicht aber dem Auftragnehmer gegenüber rechtzeitig ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (4) Ein Vervielfältigungsrecht wird auf den Auftraggeber nicht übertragen. Er darf das Bauvorhaben also nicht in (nahezu) identischer Weise wiederholen. Unzulässig sind auch solche Werkvervielfältigungen, die zwar Abweichungen aufweisen, aber aufgrund der verbleibenden Übereinstimmungen der eigenschöpferischen charakteristischen Elemente zu einem übereinstimmenden geistig-ästhetischen Gesamteindruck führen.
- (5) Endet der Auftrag des Auftragnehmers vor Vollendung des Bauwerks, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) einzuräumen, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen.
- (6) Ein gesonderter Honoraranspruch für die Übertragung der Nutzungsrechte steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- (7) Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 15 Dokumentation des Planungs- und Bauablaufs

- (1) Der Auftragnehmer erstellt mindestens monatliche Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der erreichte Bearbeitungsstand zu den vereinbarten und gegebenenfalls fortgeschriebenen Planungs- und Überwachungszielen (§ 650p BGB, §§ 1 Abs. 3; 4 dieses Vertrages) verhält.
- (2) Dem schriftlichen Bericht sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Auftraggeber nicht bereits zuvor übergeben worden sind:
 - a) Hinsichtlich der Leistungsphase 3: Tragwerkslösung in Form des konstruktiven Entwurfs mit zeichnerischer Darstellung; überschlägige statische Berechnung und Bemessung; grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Trag-werks; überschlägige Ermittlung der Betonstahlmengen, Stahlmengen bzw. Holzmengen;
 - b) hinsichtlich der Leistungsphase 5: Eine Auflistung der erstellten Pläne (insbesondere Schal- und Bewehrungspläne) sowie der ergänzenden Stahl- und Stücklisten; auf Verlangen des Auftraggebers sind die Pläne und Listen ebenfalls vorzulegen;
 - c) hinsichtlich der Leistungsphase 6: Übersicht über die vom Auftragnehmer angestellten Mengenermittlungen; auf Verlangen des Auftraggebers sind die Mengenermittlungen selbst ebenfalls vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer darf für seine weiteren Planungen davon ausgehen, dass der durch seinen schriftlichen Bericht dokumentierte Projektstand mit dem Auftraggeber abgestimmt ist, sofern dieser nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen, gerechnet ab Zugang des Berichts (einschließlich der Anlagen), mindestens in Textform (§ 126b BGB) widerspricht. Diese Frist ist auf das berechtigte, mindestens in Textform (§ 126b BGB) geäußerte Verlangen des Auftraggebers angemessen maximal auf 12 Werktage zu verlängern, sofern aus nicht vom Auftraggeber selbst zu vertretenden Gründen eine schnellere Prüfung nicht möglich ist.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den vom Auftraggeber oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten Bau-, Planungs- und Koordinationsbesprechungen teilzunehmen. Er hat den Auftraggeber über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, den Auftraggeber über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.

(6) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch den Auftraggeber als »Vorabzug« zu kennzeichnen. Die vom Auftraggeber freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer als »Entwurfsverfasser« oder »Planverfasser«, die übrigen Unterlagen als »Verfasser« zu unterzeichnen.

§ 16 Unterlagen

- (1) Vor Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objektes erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem Auftraggeber jeweils dreifach auf Papier und digital als CAD-Datei (dwgoder dxf-Format) zur Verfügung zu stellen.
- (3) Gegenüber dem Anspruch des Auftraggebers auf Übergabe von Unterlagen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit er noch Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen hat und hinsichtlich dieser Leistungen seine Vorleistungspflicht besteht.
- (4) Soweit Unterlagen nicht an den Auftraggeber herauszugeben sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 17 Abnahme

- (1) Nach vollständiger Leistungserbringung hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine förmliche Abnahme.
- (2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.

§ 18 Haftung, Versicherung und Verjährung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung durch Hinreichung einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden: mindestens 1,5 Mio EUR
- Für sonstige Sach- und Vermögensschäden: mindestens 0,5 Mio EUR

(3) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren, ebenso wie sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 19 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt (§ 648a BGB). Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.
- (2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn
 - er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des Auftraggebers am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftragnehmer liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Auftraggeber eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch der Auftragnehmer wesentlich behindert ist, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
 - der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Sowohl die vom Auftraggeber als auch die vom Auftragnehmer erklärte Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB). Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf

der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.

- (5) Angemessen im Sinne von § 648a BGB i.V.m. § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- (6) Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den Auftraggeber sowie im Falle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre) behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (»anderweitiger Erwerb«). Dies gilt auch im Falle einer Kündigung bzw. einvernehmlichen Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund durch den Auftraggeber. Die ersparten Aufwendungen werden mit 40% des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht der Auftraggeber höhere oder der Auftragnehmer geringere Ersparnisse nachweist. » Anderweitiger Erwerb «ist von der vorstehenden Pauschalierung nicht mit umfasst und daher in jedem Fall konkret darzulegen.
- (7) Macht der Auftragnehmer nach einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 648a BGB) Schadensersatz geltend (§ 648a Abs. 6 BGB), gilt für die Berechnung des Schadensersatzanspruchs Abs. 6 entsprechend.
- (8) Im Falle einer Vertragsbeendigung auf Grund einer vom Auftraggeber ausgesprochenen Kündigung aus einem wichtigen oder vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen.

§ 20 Streitbeilegung; Gerichtsstand

- (1) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gütlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (2) Sofern die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorliegen, ist Wahlgerichtsstand auch der Ort, an dem die tatsächlichen Bauleistungen im Schwerpunkt ausgeführt werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

Anlage 1 - Dokumentation zur Abgabe von Unterlagen nach Schlussrechnung

1. Schlussrechnung

- geprüfte Schlussrechnungen aller Gewerke (1-fach) mit Massen- und Mengenangaben (1-fach)
- Aufmaßblätter Originale (keine Durchschläge) 1-fach
- Aufmaßskizzen Originale 1-fach
- Sämtliche Lieferscheine, Kontrollprüfungen, Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungen der Lieferwerke, Plattendruckversuche, Herstellerbescheinigung usw.
- Bautagebuch Originale (mit Unterschriften)
- Bauprotokolle/wichtige Vermerke zum Bauablauf)
- Ausweisung Sicherheitseinbehalt bzw. Bürgschaftshöhe zur Sicherung von Mängelansprüchen
- Ggf. (wenn ausgeschrieben bzw. beauftragt) Bestandsplan in Papier- und digitaler Form
- Fachunternehmererklärung, Entsorgungsnachweise

2. Dokumentation zur Schlussrechnung

- Abnahmeprotokolle (vollständig unterschrieben/Originale)
- Vermerke über eventuelle M\u00e4ngelbeseitigung vor/w\u00e4hrend der Abnahme
- Fotodokumentation Alt/Neu
- Nachträge mit Angebotsschreiben (Begründung der Notwendigkeit der Nachträge) inkl. Kalkulationsblatt, wenn Positionen außerhalb des Hauptauftrages, inkl. Lieferantenangebot bei Lieferpositionen
- Soll Ist Kosten/Mengenvergleich und Begründung bei Abweichungen ± 10%
- Aufteilung von Kosten auf verschiedene Bauabschnitte, unterschiedliche Auftraggeber, Eigentümer
- Flächenangaben (Gesamtfläche, davon unbefestigt, davon befestigt)
- Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

3. Honorarschlussrechnung

- immer kumulativ und inklusive Lph 9 (wenn Lph 9 beauftragt) es erfolgt Sicherheitseinbehalt oder ggf. Bürgschaftssicherung)
- weitere Unterlagen (falls noch nicht übergeben)
 - Ausschreibungsunterlagen
 - Veröffentlichung/Art der Vergabe (Nachweis der öffentlichen Ausschreibung)
 - Submissionsprotokoll
 - Vergabevermerk/-vorschlag/-entscheidung
 - Preisspiegel
 - Angebot des besten Bieters (Original) einschließlich vereinbarter bzw. in Bezug genommener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Allgemeiner Lieferbedingungen o.ä.
 - Sachbericht (Inhalt:
 - Ausschreibung/Vergabe/Unternehmen (Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von VOB, Vergabe an Zweitplatzierten, Insolvenzen, Vertragskündigungen)
 - besondere Nebenleistungen (z.B. Beweissicherung/ Si-Ge-Ko)
 - Nachtragsvereinbarungen (Begründung ihrer Erfordernisse)
 - Abweichung der Baudurchführung gegenüber Entwurf (mit Begründung)
 - Baubeginn/-ende (Begründung Unterbrechung/Bauzeitverlängerung
 - Bauabnahme (besondere Mängel/ Probleme Innutzungnahme etc.)

Vergabe der Stadt Wolgast: